



Bundesnetzagentur, 53105 Bonn | 8

Bundesverband BI gegen SuedLink

Im Graben 5
36151 Burghaun

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Postanschrift:
53105 Bonn

Tel. 0228 14-5500
Fax 0228 5482-2927

Bearbeitet von:
Matthias Otte

Ausbau Stromnetze

matthias.otte@bnetza.de
bundesnetzagentur.de

Betreff: Probleme an SuedLink-Baustellen erfordern Eingreifen der BNetzA

Bezug: Ihr Schreiben vom 24.05.2026

Geschäftszeichen:

Datum: Bonn, 08.07.2026

Seite 1/4

Sehr geehrte Frau Quanz,

sehr geehrter Herr Lemke,

sehr geehrter Herr Bethmann,

vielen Dank für ihr Schreiben vom 24.05.2026 an die Abteilung Netzausbau der Bundesnetzagentur. Darin weisen Sie auf die aus Ihrer Sicht mangelhafte Bauausführung bei den Baustellen des SuedLink und daraus resultierende Umweltschäden hin. Zudem sehen Sie Verstöße der Übertragungsnetzbetreiber und ausführender Firmen gegen EU-Gesetze. Schließlich fordern Sie einen sofortigen Baustopp

Zu Ihren Ausführungen antworte ich wie folgt:

„Gravierende Probleme bei HDD-Bohrungen“

HDD-Bohrungen sind ein bewährtes Verfahren zur Unterquerung von z.B. Fließgewässern, Waldgebieten etc. Durch sie können offene Querungen und damit verbundene gravierende Eingriffe vermieden werden. Dennoch lassen sich bei der Anwendung dieses Verfahrens Austritte von Bohrspüllösung nicht in jedem Fall vollständig ausschließen. Um diesen Fällen wirksam zu begegnen, hat die Bundesnetzagentur bereits in den Planfeststellungsbeschlüssen festgelegt, dass seitens der Vorhabenträger vor Beginn der Bohrarbeiten für jede Bohrung ein auf die jeweilige Örtlichkeit bezogenes Havariekonzept entwickelt und mit den örtlich zuständigen Fachbehörden abgestimmt werden muss. Das Havariekonzept enthält, neben den auf die

jeweilige Geologie und den Untergrund angepassten Spüldruckberechnungen, auch einen Katalog von Maßnahmen für den Havariefall. Dieser sieht regelmäßig unverzügliche Meldungen an die örtlich zuständigen Fachbehörden (u.a. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden) und Abstimmungen mit diesen über den weiteren Fortgang der Bohrungen und die möglichen Abhilfe- und Wiederherstellungsmaßnahmen vor. Auch ein Stopp der Bohrung kann bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorgesehen werden. Dies ist auch in einigen Fällen bereits erfolgt.

Schwerwiegende Beeinträchtigungen oder gar Gefährdungen sensibler Umweltmedien wie z.B. des Trinkwassers sind auch nach Ansicht der vor Ort für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen nicht zu befürchten. Auch in diesem Zusammenhang sieht der Planfeststellungsbeschluss umfangreiche Maßnahmen zum Schutz des (Trink-)Wassers vor.

„Bundesnaturschutzgesetz wird nicht beachtet“

In dem von Ihnen geschilderten Fall des Fundes von sieben Feldhamsterbauten im Bereich Geldersheim erfolgte die Einbindung der örtlich zuständigen Fachbehörde seitens des Vorhabenträgers. Daher ist davon auszugehen, dass die Fortführung der Arbeiten in fachlich gebotener Weise und unter Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben erfolgte. Im Übrigen möchte ich darauf hinweisen, dass der Artenschutz sowohl im Rahmen der Planungen des Vorhabenträgers als auch der Genehmigungen durch die Bundesnetzagentur ausgiebig und mit hoher fachlicher Expertise berücksichtigt wurde. Ich verweise auf die umfangreichen, diesbezüglichen Ausführungen der Vorhabenträger in den Antragsunterlagen sowie auf die umfassenden Abhandlungen und Nebenbestimmungen in den jeweiligen Planfeststellungsbeschlüssen. Im Ergebnis wird nach Abschluss der Bauarbeiten und der im Beschluss enthaltenen Auflagen zum Arten- und Biotopschutz (z.B. zu Erhalt, Aufwertung bzw. Wiederherstellung von Lebensräumen, Bauzeitenregelungen, Wiederansiedlungsmaßnahmen) vielerorts sogar eine deutliche Verbesserung der Bestandssituation sowie des Lebensraumangebotes für geschützte Arten erreicht. Nur beispielhaft hierfür sei auf Maßnahmen zur Nachzucht und Auswilderung von Feldhamstern im Bereich Linderte/Hildesheim (Niedersachsen) verwiesen.

Die Bundesnetzagentur nimmt Ihre Hinweise in Bezug auf auftretende Probleme während der Bauphase und ein mögliches Auseinanderfallen von Theorie und Praxis ernst und prüft diese. Sie wirkt bei festgestellten Verstößen auf eine planfeststellungskonforme Umsetzung hin. Hierbei ist sie immer auch im Austausch mit den Landesbehörden.

„Planfeststellungsbeschluss verliert an Verbindlichkeit“

Entgegen Ihren Darlegungen zu dem „beantragten Änderungsbedarf“ (vermutlich beziehen Sie sich auf die Änderungen der Kabellagen im Planfeststellungsabschnitt D2) sind durch diese Änderungen im konkreten Fall keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen zu besorgen. Zwar beträgt die Länge der Änderungen, wie von Ihnen dargelegt, etwa 15 Kilometer,

jedoch beschränkt sich die tatsächliche Änderung auf geringfügige seitliche Verschiebungen der bereits planfestgestellten Kabellagen im Bereich von Unterbohrungen.

Durch Zusammenlegung der zwei Lichtwellenleiterkabel in eine gemeinsame Bohrung kann zudem die Zahl der Bohrungen von 6 auf 5 (im Bereich der gemeinsamen Führung der Vorhaben 3 und 4) bzw. 4 auf 3 (im Bereich der einzeln geführten Vorhaben) und somit die Inanspruchnahme von Flächen sogar reduziert werden. Lediglich in den Übergangsbereichen zwischen der geschlossenen Bauweise und der offenen Bauweise kommt es aufgrund der notwendigen Biegeradien stellenweise zu geringfügigen Verbreiterungen des Schutzstreifens um wenige Meter, welche weder den Flächenverbrauch wesentlich erhöht noch die Folgenutzung der Böden erschwert.

„BNetzA hauptverantwortlich für (künftige) Planungsfehler“

Ihre Kritik an der Planung des zukünftigen Übertragungsnetzes erkennt mehrere grundsätzliche Dinge. Erstens folgt auch aus einer dezentralisierten Energiewende Netzausbaubedarf. Zweitens werden gerade diese dezentralisierte Ausgestaltung sowie eine bessere Auslastung und Steuerbarkeit der Netze bei den Planungen seit langem berücksichtigt. Auch letztere machen den Netzausbau jedoch keinesfalls obsolet. Drittens wird die Notwendigkeit des Netzausbaus über den NEP-Turnus alle zwei Jahre erneut überprüft, solange Vorhaben ihre Realisierungsphase noch nicht erreicht haben. Unter anderem der SuedLink hat sich bei diesen wiederholten Prüfungen immer wieder als essentiell erwiesen. Sie finden alle diese Punkte ausführlich in den Konsultations- und Bestätigungsdokumenten zu den einzelnen Netzentwicklungsplänen erläutert.

Im Übrigen erkennt die Bundesnetzagentur jedes private und öffentliche Engagement für das Gelingen der Transformation der Energieversorgung nicht nur an, sondern begrüßt dies ausdrücklich. Jede sachliche Auseinandersetzung und Aufklärung trägt dazu bei, dieses Engagement zu unterstützen. Wenig hilfreich, da sachlich unzutreffend, sind aber beispielsweise Deutungen, die Bundesnetzagentur steuere den Netzausbau alleinverantwortlich bzw. handle dabei nach eigenen Regeln. Die gesetzliche Realität ist eine gänzlich andere, das klar geregelte Verfahren für die Netzentwicklungsplanung mit seinen verschiedenen Akteuren sowie die Einbeziehung von Politik und Öffentlichkeit zeugen davon. Dabei sind wir an die gesetzlichen Vorgaben zum Vorgehen zur Erstellung des NEP gebunden und halten uns selbstverständlich daran.

Auch die Kritik an Planänderungen und der Verweis auf ein fehlerhaftes Konzept tragen in dieser Pauschalität nicht. Planänderungen sind kein ungewöhnliches und nur bei Genehmigungsverfahren für Stromübertragungsnetze auftretendes Phänomen. Auch beruhen sie selten aus einer mangelhaften Planung, sondern resultieren zumeist aus dem zunehmenden Erkenntnisgewinn während der Bauphase, z.B. zu Inhalten, die der Vorhabenträger in der Planungsphase so noch nicht absehen konnte. Ob und inwieweit die Gründe der Vorhabenträger zur Planänderung vorhersehbar

waren, kann die Bundesnetzagentur nicht beeinflussen. Zudem sind wir an den Antrag, wie er uns eingereicht wird, gebunden.

Hinsichtlich der Kritik und des Verweises auf die Probleme bei der Bauausführung geht die Bundesnetzagentur zunächst davon aus, dass sich die jeweiligen Vorhabenträger an die eindeutigen Vorgaben aus den Planfeststellungsbeschlüssen halten.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen mit meinen Ausführungen weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Matthias Otte

Datenschutzhinweis: [bundesnetzagentur.de/Datenschutz](https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz)